

Synopse

Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familie

	Änderung des Sozialgesetzes; Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familieneistungen; Definitive Einführung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2016/) <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
3.3.2. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien[Die Bestimmungen des Kapitels 3.3.2 gelten bis 31. Dezember 2017.]	3.3.2. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien
§ 85^{septies} Verfahren ¹ Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien sind bei der Ausgleichskasse einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 84 dieses Gesetzes.	§ 85^{septies} Anmeldung und Verfahren ¹ Der Regierungsrat bestimmt, wo die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien einzureichen ist und wer den Vollzug leistet. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 84 dieses Gesetzes.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.